Zugehörige Akten Nr. 3126/12
Mikro v. 14.6.67

Landeshauptstadt Wiesbaden

19661 9

Bebauungsplan

1. Änderung des Bebauungsplanes KLARENTHAL

in Wiesbaden-Alt und Wiesbaden-Dotzheim zwischen der Klarenthaler Straße und der Eisenbahnlinie Wiesbaden-Bad Schwalbach bzw. dem Waldrand sowie zwischen der verlängerten Flachstraße und der Lahnstraße.

BauNVO 1962

Die Landeshauptstadt Wiesbaden - Der Magistrat - hat am 28.6.1977 aufgrund des Artikel 3 § 12 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221), i.V.m. § 105 n Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) auf folgendes hingewiesen:
Sollte beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes eine Verletzung oder Formvorschrift der Bundesbaugesetze vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), verletzt worden sein, so ist dieser Fehler nur beachtlich, wenn er innerhalb der Frist eines Jahres, gerechnet mit dem 8. Mai 1974, beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Vermessungsamt - Gustav-Stresemann-Ring 12 schriftlich bezeichnet und geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind. Landeshauptstadt Wiesbaden

Der Magistrat
Vermessungsamt
i.A.
Techn. Amtmann

Dem Plan ist eine Begründung beigefügt.

RECHTSVERBINDLICH:
Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung wird vom 8.4.1974 bis 8.5.1974 öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden gemäß § 12 BBauG in den Wiesbadener Tageszeitungen am 26.3.1974 ortsüblich bekanntgemacht.
Nach Ablauf der obengenannten Auslegungsfrist ist der Bebauungsplan ab 9.5.1974 rechtsverbindlich.

Wiesbaden, den 9.5.1974
Der Magistrat-Vermessungsamt
i.A.
Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan enthält Festsetzungen nach § 9 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 - BBauG - (BGBl. I S. 341)

Planzeichenerklärung

unverbindlich	Bestehende Festsetzungen	Neue Festsetzungen verbindlich	Bestehende Festsetzungen	Neue Festsetzungen unverbindl. / verbindlich
	Grenze des Geltungsbereichs			
	Flurstücksgrenze			
	Straßenbegrenzungslinie Nicht überbaubare Grundstücksflächen Baugrenze		WR Reines Wohngebiet GRZ Grundflächenzahl GFZ Geschoßflächenzahl } nach der BauNVO vom 26.6.1962	
ausgebaut / nicht ausgebaut	Fahrbahnen Gehwege		Grünfläche (öffentl. Kinderspielplatz)	
	Entwässerungsleitung mit Fließrichtung			
(1WE)	Gebäudeflächen Anzahl der Vollgeschosse (z.B. ①) Anzahl der vorgesehenen Wohneinheiten (z.B. 1WE)	①		①

Die neuen Straßenhöhen sind unterstrichen.
Die diesem Bebauungsplan entgegenstehenden Festlegungen früherer Pläne gelten hiermit als aufgehoben.

Ausgearbeitet:
Wiesbaden den 28. Mai 1966
Dezernat — Stadtplanungsamt — Bauaufsichtsamt — Vermessungsamt
Stadtbaurat — Baurat — Oberbaurat — Vermessungsrat

Aufgestellt und als Satzung beschlossen:
Dieser Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß §§ 2 Abs. 1, 13 BBauG aufgestellt und in Verbindung mit § 2 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1970 (GVBl. I 1970 S. 453) durch Beschluß vom Magistrats vom 8. August 1974 Nr. 1500 und der Stadtverordnetenversammlung vom 1. September 1976 Nr. 270 Satzung beschlossen.
Wiesbaden den 26. Sept. 1977
Oberbürgermeister

Rechtsverbindlich: siehe linke Planhälfte!
Dieser Bebauungsplan mit Begründung wird vom 30. Sept. 1977 bis 31. Oktober 1966 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden gemäß § 12 BBauG in den Wiesbadener Tageszeitungen am 30. Sept. 1966 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Auslegung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.
Wiesbaden, den 30. September 1966
Stadtvermessungsamt
i.A.
Oberamtsrat

Maßstab 1:1000
10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Angefertigt: E. Herber V.T.